DEPARTMENT OF THE ARMY
UNITED STATES ARMY, EUROPE, and SEVENTH ARMY
UNIT 29351
APO AE 09014-9351

REPLY TO
ATTENTION OF:

TRANSLATION

30 SEP 2005

AEAGA-CL

MEMORANDUM FÜR SIEHE VERTEILER

BETREFF: CPD-Grundsatzschreiben, LN-GE-EMP 3, Erweiterte Abfindungsverträge für Arbeitnehmer mit Anspruch auf vorgezogene Altersrente (Gültig ab 1. September 2005)

1. Dieses Schreiben ersetzt das CPD-Grundsatzschreiben vom 22. August 2005, Betreff wie oben, das hiermit aufgehoben wird. Dieses Schreiben soll die Anleitungen zur Umsetzung des neu eingeführten Programms für erweiterte Abfindungsverträge verdeutlichen.

2. Das Programm für erweiterte Abfindungsverträge ist ein Mittel im Bereich Personalverwaltung, mit dem Arbeitnehmern mit Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente ein Anreiz gegeben werden soll, vorzeitig aus dem Beschäftigungsverhältnis auszuscheiden. Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf dieses Programm. Die Dienststellenleitung muss jeden Vertrag auf Grundlage betrieblicher Erfordernisse genehmigen.

a. Diese Möglichkeit kommt für ortsansässige Arbeitnehmer in Betracht, deren Stellen als Folge von Personalabbaumaßnahmen gestrichen worden sind oder gestrichen werden. Außerdem kommt es für Arbeitnehmer in Betracht, die Stellen für die Unterbringung von Arbeitnehmern, die mit einem Personalabbau rechnen müssen, frei machen. Mit Wirkung vom 1. September 2005 kommen für die Ausübung dieser Option einer vorgezogenen Altersrente folgende Kategorien ortsansässiger Arbeitnehmer in Frage.

(1) Arbeitnehmer ab 60 mit Schwerbehindertenstatus, sofern sie die gesetzliche Wartezeit von 35 Jahren zur Erlangung des Rentenanspruchs erfüllt haben.

(2) Arbeitnehmerinnen ab 60, sofern sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(3) Arbeitnehmer ab 63, sofern sie die gesetzliche Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

b. Mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Beschäftigten wird bei Arbeitnehmern, die freiwillig vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch nehmen, die Höhe der Rente, die für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes festgestellt wurde, für jeden Monat um 0,3 % gekürzt, bei einem maximalen Abschlag von 18 % bei Renteneintritt mit 60. Außerdem wird der Auszahlungsbetrag aus der Gruppenlebensversicherung geringer ausfallen, da der Arbeitgeber nach Renteneintritt

keine Versicherungsprämien mehr zahlt. Diese Möglichkeit ist so ausgelegt, dass teilnahmeberechtigten Arbeitnehmern durch die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung für den Rentenabschlag und den Verlust von Prämienzahlungen in die Gruppenlebensversicherung ein Anreiz gegeben wird, eine vorgezogene Altersrente in Erwägung zu ziehen. Diese Option beinhaltet außerdem ein Abfindungspaket.

c. Eine Tabelle mit einer Übersicht über die oben genannten Rentenleistungen ist diesem Schreiben beigefügt.

3. Es ist zwingend erforderlich, dass Arbeitnehmer zuerst zwecks Kontenklärung ihren jeweiligen Sozialversicherungsträger kontaktieren. Nach abgeschlossener Kontenklärung müssen Arbeitnehmer von ihrem Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung anfordern, die Angaben über die Summe macht, die sie an Sozialversicherungsbeiträgen zahlen müssten, um Abschläge aufgrund der Inanspruchnahme von vorgezogenem Altersruhegeld zu vermeiden. Bei Vorlage dieser Bescheinigung werden Arbeitnehmern folgende Leistungen angeboten:

a. Eine Abfindung von bis zu 15 Monatsgehältern bei Einhaltung der Kündigungsfrist, und von bis zu 18,5 Monatsgehältern bei vorzeitigem Ausscheiden. Für Arbeitnehmer, die weniger als 18,5 Monate bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres haben, wird die Abfindung anteilig berechnet.

b. Eine einmalige Ausgleichszahlung für Abschläge, die der Arbeitnehmer bei Renteneintritt vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters von 65 zu verzeichnen hat. Die Höhe dieser Zahlung richtet sich nach der vom Sozialversicherungsträger ausgestellten Bescheinigung. Der Arbeitnehmer kann sich die Ausgleichszahlung entweder zusammen mit der Abfindung auszahlen lassen oder die Lohnstelle für ausländische Streitkräfte anweisen, den Betrag direkt an den Sozialversicherungsträger zu zahlen.

c. 4 % des Jahresverdienstes für jedes Jahr, das sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Rente gehen, als Entschädigung für den Verlust von Prämienzahlungen in die Gruppenlebensversicherung.

4. Bei Arbeitnehmern, deren Schwerbehinderung bis einschließlich 16. November 2000 festgestellt worden ist, werden bei Renteneintritt mit 60 keine Abschläge vorgenommen. Aus diesem Grund erhält dieser Personenkreis keine einmalige Ausgleichszahlung. Das Rentenalter für Arbeitnehmer, deren Schwerbehinderung nach dem 16. November 2000 festgestellt worden ist, steigt stufenweise auf 63. Für diesen Personenkreis richtet sich die Ausgleichszahlung für Abschläge als Folge von vorgezogenem Altersruhegeld nach den vom Sozialversicherungsträger vorgelegten Informationen.

5. Ein bestehender Aufhebungsvertrag, der vom Arbeitnehmer und einem Vertreter der Dienststellenleitung vor dem 1. September 2005 unterschrieben worden ist, ist bindend und wird nicht umgewandelt. Verträge mit dieser Option erfordern wie alle anderen Aufhebungsverträge die vorherige Genehmigung dieser Dienststelle.

6. Ansprechpartner bei HQ USAREUR/7A ist Gerlinde Kluger, 375-2517, Email gerlinde.kluger@us.army.mil.

gez.

JEANNIE A. DAVIS
Assistant Deputy Chief of Staff, G1
(Civilian Personnel)

VERTEILER:
Regional Director, Europe Region, Civilian Human Resources Agency, Unit 29150, APO AE 09100
Executive Director, Armed Forces Recreation Centers in Europe, ATTN: CFSC-HSO-GE-HRO, Unit 24501, APO AE 09053
Human Resources, Army & Air Force Exchange Services, Europe, Unit 24580, APO AE 09245
Civilian Personnel Directorate, Headquarters, US Air Forces in Europe, ATTN: A1C, Unit 3050, Box 25, APO AE 09094
Superintendent, 6966th TTT, Unit 23131, APO AE 09227-3131
Supervisor, 6981st CSG (Sig Const & Spt), Unit 30005, APO AE 09028
Supervisor, 8530th CSG (SMOKE), Unit 28216, APO AE 09173-8216

CF:
Chairman, Head Works Council, USAREUR/7A
Head Representative of Severely Handicapped Employees, USAREUR/7A

RENTENALTER – ORTSANSÄSSIGE ARBEITNEHMER				
Arbeitnehmergruppe	Rentenalter (Alter in dem ein Renteneintritt ohne Abschlag möglich ist)	Frühestmögliches Alter, in dem ein Arbeitnehmer rentenberechtigt ist	Rentenabschläge bei vorgezogener Altersrente	Maximaler Verlust (durch Abschlag) für den Arbeitnehmer aufgrund von Renteneintritt vor Erreichen des vorgeschriebenen Rentenalters
Männer	65	63	0,3% pro Monat	7,2%
Frauen	65	60	0,3% pro Monat	18,0%
Männer und Frauen mit Schwerbehinderung (festgestellt nach 16.11.2000)	Schrittweise Anhebung von 60 auf 63	60	0,3% pro Monat zwischen 60 und dem frühestmöglichen Rentenalter	10,8%
Männer und Frauen mit Schwerbehinderung (festgestellt am oder vor 16.11.2000)	60	60	Null	Null